VERORDNUNG (EG) Nr. 2907/2000 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2000

zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 98/707/EG des Rates vom 22. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [3], insbesondere auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/638/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [4], insbesondere auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/626/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [5], insbesondere auf die Artikel 2 und 5 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 1999/67/EG des Rates vom 22. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und den Ergebnissen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Rechnung zu tragen [6], insbesondere auf die Artikel 2 und 5 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 1999/278/EG des Rates vom 9. März 1999 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und den Ergebnissen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Rechnung zu tragen [7], insbesondere auf die Artikel 2 und 5 des Anpassungsprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

(2) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Slowakischen Republik, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

(3) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit Rumänien, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

(4) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Ungarn, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

(5) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit Bulgarien, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.

[1] ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.
[2] ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.
[3] ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 1.
[4] ABl. L 306 vom 16.11.1998, S. 1.
[5] ABl. L 301 vom 11.11.1998, S. 1.
[6] ABl. L 28 vom 2.2.1999, S. 1.
[7] ABl. L 112 vom 24.4.1999, S. 1.

(6) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 [2], wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien die in den Anhängen I, II, III und IV dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entsprechend den in diesen Anhängen genannten Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
[2] ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

ANHANG I

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	5 436 000 EUR	0 + EAR [1]
	0403 90 71 bis 0403 90 99	Andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT		
	1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	Andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10		
	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15		
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständing entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1901 90 91		
	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet		
	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz
09.5417 *(Fortsetzung)*	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, nicht unter den KN-Code 2101 12 92 fallend		
	ex 2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, nicht unter die KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92 fallend, ausgenommen Waren, die kein Milchfett oder Milcheiweiß und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthalten, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthalten		
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen		
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404		
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
	3302 10 29	– – – – – andere		
09.5641	1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	314 Tonnen	0 %

(1) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

ANHANG II

SLOWAKISCHE REPUBLIK

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	2 718 000 EUR	0 + EAR [1]
	0403 90 71 bis 0403 90 99	Andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT		
	1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	Andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10		
	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15		
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1901 90 91		
	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet		
	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001	Geltender Zollsatz
09.5417 *(Fortsetzung)*	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, nicht unter den KN-Code 2101 12 92 fallend		
	ex 2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, nicht unter die KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92 fallend, ausgenommen Waren, die kein Milchfett oder Milcheiweiß und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthalten, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthalten		
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen		
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404		
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
	3302 10 29	– – – – – andere		

(1) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

ANHANG III

RUMÄNIEN

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5431	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10 (2)	2 100	0 + EAR
09.5433	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (2), ausgenommen Waren der KN-Codes 1806 10 15 und 1806 20 70	1 500	0 + EAR
09.5435	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	600	0 + EAR
09.5437	ex 1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1904 20 10	438	0 + EAR
09.5439	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1 875	0 + EAR
09.5441	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel	163	0 + EAR
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
09.5443	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	114	0 + EAR
09.5445	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	1 050	0 + EAR
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (2)		
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
	3302 10 29	– – – – – andere		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5447	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404	100	0 + EAR

(1) EAR = ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist, und für die Produkte der KN-Codes 1704 10 91, 1704 10 99, 2105 00 10, 2105 00 91 und 2106 90 10 der im Abkommen festgesetzte Höchstzollsatz.

(2) Ausgenommen Waren mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr der KN-Codes ex 1704 90 51, ex 1704 90 99, ex 1806 20 80, ex 1806 20 95, ex 1806 90 90 und ex 2106 90 98.

ANHANG IV

UNGARN

Tabelle 1: Kontingente und Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Ungarn

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz [1]
09.5616	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	110	0 + EAR
09.5257	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	1 876	0 + EAR
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		0 + EAR
	2106 10 20	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend		5,2 %
	2106 90 92	Andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend		
		– mehr als 2,5 GHT Milcheiweiß enthaltend		0 + EAR
		– andere		2,8 %
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
	3302 10 21	– – – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend		2,8 %
	3302 10 29	– – – – – andere		0 + EAR
09.5209	0710 40 00 0711 90 30	Zuckermais	12 490	0 + EAR
09.5213	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10	4 732	0 + EAR
09.5215	1803	Kakaomasse, auch entfettet	1 064	0 %

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5217	1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	1 975	0 %
09.5219	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	49	0 %
09.5221	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15	4 966	0 + EAR
	1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT		0 %
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
09.5223	1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	126	0 + EAR
09.5225	1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren des KN-Codes 1905	1 162	0 + EAR
09.5227	1901 90	– andere	2 360	0 + EAR
09.5228	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	1 040	0 + EAR
09.5229	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	55	0 + EAR
09.5231	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl und Grieß) vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	182	0 + EAR
09.5233	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	3 852	0 + EAR

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5235	2001 90 30 2004 90 10 2005 80 00	Zuckermais	14 074	0 + EAR
09.5617	2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays, var. saccharata)	200	0 + EAR
	2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr		
09.5237	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als solche des KN-Codes 2101 12 92	21	0 + EAR
	2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:		
	2101 20 20	– – Auszüge, Essenzen oder Konzentrate		2,2 %
		– – Zubereitungen:		
	2101 20 92	– – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate		0 %
	2101 20 98	– – – andere		0 + EAR
09.5239	2101 30 11	Geröstete Zichorien	924	4,9 %
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel		0 + EAR
	2101 30 91	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien		5,5 %
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen geröstete Zichorien		0 + EAR
09.5619	2102 20 11 2102 20 19	Hefen, nicht lebend	260	0 %
09.5241	ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	3 968	
	2103 10 00	– Sojasoße		2,8 %
	2103 20 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen		3,8 %
	2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)		4,2 %
		– andere:		
	2103 90 90	– – andere		3,2 %
09.5243	2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	1 078	4,5 %
	2104 20 00	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		5,5 %

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5245	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	88	0 + EAR
09.5251	2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	3 006	0 %
	2202 90 10	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404		2,8 %
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Andere nichtalkoholhaltige Getränke		0 + EAR
09.5253	2203 00	Bier aus Malz	2 128	1,8 %
09.5255	2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	616	0 %
09.5211	3823 12 00	Ölsäure	1 154	0 %
	3823 70 00	Technische Fettalkohole		2,1 %

(1) EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens, der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist, und für die Produkte der KN-Codes 1704 10 91, 1704 10 99, 2105 00 10, 2105 00 91 und 2106 90 10 der im Abkommen festgesetzte Höchstzollsatz.

Tabelle 2: Zusatzkontingente und Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Ungarn nach Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde (Standstill)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5351	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	10	ad val. GZT+EA (94/95)
09.5352	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2 213	ad val. GZT+EA (94/95)
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	ex 2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:		
		– mehr als 2,5 GHT Milcheiweiß enthaltend		
	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
	3302 10 29	– – – – – andere		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5353	0710 40 00 0711 90 30	Zuckermais	4 392	3 % + EA (94/95)
09.5354	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, andere als solche des KN-Codes 1806 10 15	1 350	5 % + EA (94/95)
09.5355	1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren des KN-Codes 1905	376	0 % + EA (94/95)
09.5356	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	312	6 % + EA (94/95)

(1) ad val. GZT = im GZT festgesetzter Wertzoll für Drittländer

EA (94/95) = Argarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen in Protokoll Nr. 3 des Abkommens — Anhang I Tabelle 5), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt.

Liegen die genannten Zölle über den Zöllen für Drittländer des Gemeinsamen Zolltarifs, so finden Letztere Anwendung.

ANHANG V

BULGARIEN

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5481	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	490	0 + EAR
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Zubereitungen der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92, und ausgenommen aromatisierte oder gefärbte Zuckersirupe		
09.5461	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe des KN-Codes 1704 90 10	175	0 + EAR
09.5463	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, andere als solche der Unterposition 1806 10 15	525	0 + EAR
09.5485	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 1901 90 91	106	0 + EAR
09.5469	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	350	0 + EAR
09.5471	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Geteideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	263	0 + EAR
09.5473	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	613	0 + EAR

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 2001 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (1)
09.5474	2101 12 98 2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als Waren des KN-Codes 2101 12 92 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als Waren der KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92	175	0 + EAR
09.5476	2101 30 19 2101 30 99	Geröstete Kaffeemittel Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien	23	0 + EAR
09.5477	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen	88	0 + EAR
09.5479	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	88	0 + EAR
09.5483	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 oder Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	18	0 + EAR

(1) EAR: ermäßigte Agrarteilbeträge, die dem Umfang der Kontingente entsprechend anzuwenden sind. Einfuhren, die über diese Mengen hinausgehen, unterliegen den im gemeinsamen Zolltarif festgelegten Agrarteilbeträgen.